

÷\ Uhgj YfnYJW b]g'ni a '5 b]fUj

Cã•&@ æc Û^æ

Á FÐH

÷\ Uhgj YfnYJW b]g

% **5 b]fUj**

FÈ Qð dæ Á>|Áã ^ÁÖ^}^@ ã~ } * Á ã^|Áã ^ÁÖ: ^ã^Á æ&Á { ÁÖ } ã^•ÈQ { ã•ã } ••&@c *^•^c Á FÐÍ

FÈG S`|: à^•&@^ã~ } * Qð @} *K FÈG` ã^|•æ@•&@ { æ GEG È ã~ FÐÍ

FÈH Û[]•ã^• Qð @} *K FÈÁÖ^}^@ ã~ } *••] ã^•^|Á ÖY Qðæ^} ã^|* È ã~ FÍ FÐÍ

& **Qj Yd` } bY**

GÈ V[] [*|æ @&@ Áæc ÁKÍ ÁÈÈ Qð @} *K GÈ` VSÈ ã~ FÐH

GÈG Òi` } ã^æc ÁKÍ ÁÈÈ Qð @} *K GÈG` Òi` } ã^æc` F` FÈÈÈ ã~ GÈH

GÈH ` ã^|•æ@ |æ ÁÖE: ` * Áæ • Á^|Áã ^ÁÖ } •&@æ\ æc ÁÖÁ ÁÖæ X[|XUD Í FÐH

GÈ Óæ: ^æ@ ` } *^ } ÁÖÁ ÁÖæ X[|XUD Ì FÐH

GÈ Y^|•|æ^È } ã^ÁÖ^æ~ ã^ } |æ Qð @} *K GÈ Á È ÈÖÙÈFFÈÁÖ: ã^•^&@ ••ÈÁ••^|æ • È ã~ J FÐH

GÈ QE: ` * Áæ • Á>|æ^ { ÁÖè&@ } ` c ` } * È ã^|ÁÖ^æ~ } *•] |æ Á ã^|ÁÖæ~ } *^ } Á æ&@hÁ ÈÁ Á FÈÈH

GÈ Qð @} *K GÈ ÁÖÈÙ|æ ÈÈÈÈ ` Û|æ: ^æ@ ` } * È ã~ FFÐH

GÈ Û[]•ã^• FGH

' **5 b`Uj Yi bX'6 Yf]YV**

HÈ Ó•&@^ã~ } * Á^|Á { ÁÖdãàÁ| | ã^|æ@ } Á&@ ã&@ } ÁÖ|æ@ } *^ } Á } ã^|Á^à^ } Áã|æ@ } *^ } Á • [, ã^|Á|Á| | *^•^•^@ } ^ } Á^|Á: æ@^ FÐU

HÈG Qð * æ^ } Á ` Á^|Á , ^ } ã^c } Á } ã^|Á æ^ } ã^ } ÁÖ|Á^ } ã^ } FÍ ÐU

HÈH Ò|ã^|Á ` } * Á^|Á Qð |æ^ Á Qð |æ^ } c^ Á } ã^ÁÖdãà^ Áã @æ } ÁÁ ã^|Á&@ FÍ ÐU

HÈ Ó^dãà^ *^àè` ã^ÈÈ æ&@ ^ } ÈÈ] ææ ÈÖ @|c^ FÍ ÐU

HÈ Qð * æ^ } Á ` Á^|Á @ ã^æc } ÁÖ ã^ | Á^ | ` ã^ÁÖ, æ • ^ | Á } ã^ÁÖ æ^ Á } ã^Á^ } ÁÖ ã^ d4 { ^ } FJ ÐU

HÈÈ Ûæ@: |æ ã^æ } ã^èc^ | Á^|Á^ @ ã^æc } ÁÖ ã^ Qð @} *K FÍ | È È ` ÈÖÓ ` ÈXWVCE Ø^| Û^| { ã { ` FÈ` XH` ÖÈÈ ã~ G ÐU

HÈ T æ&@ ^ } æ • c | ` } *•] è^ ^ HÐU

HÈ Qð @} *K HÈ Á æ&@ ^ } æ • c | ` } *•] |æ ` S^••^|æ • ` Z^æ@ ` } * FaÈ ã~ H ÐU

HÈ Qð ã^| ã^|Á Qð @} *K HÈ ÁÖi` } ã^| ã^|Á GEG ÈHG È ã~ HÍ ÐU

HÈÈ Û[@|æ } * ÈÈ } ã^ÁÖ d` { ^ } c } | ã^| ã^|Á ÁÖÈ Qð @} *K GÈFFÁÖÈ ã^æ &@æ , è•&@: ÈÖØ H ÐU

(**9a]gg]cbYb`i bX`-a a]gg]cbYb`ja `9]bk]f_i b[gVYfYJW `Xyf`5 b`Uj Y**

Qð dæ • c^|Á^|Á ÖY Qð Á^c^ÈÙ|æ ÁÖÁÖÁÖ| ÁÖ^ • &@ ã^ÁÖP ÖÈÙ|æ ã^|c^æ^ } ã^|* ÈÈ: ^æ@ } K Ò•c^|Áæ { ÈÈ ÈÈÈÈ Á^|Á^ } ã^| ÁÖ: c^|Á ã^|ÁÖÈÈÈ ÈÁ FÐH

13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz

	vorhanden	zukünftig	
1. Betriebsgrundstück:			
1.1 Gesamtgröße	66.811	66.811	m ²
1.2 Überbaute Fläche:	15.827	15.837	m ²
1.3 Befestigte Verkehrsfläche:	17.594	17.594	m ²

Sind Sie Eigentümer
oder Nutzungsberechtigter des Betriebsgrundstückes?

2. Liegt das Betriebsgrundstück

- im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes, § 8 ff BauGB
 innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist, § 34 BauGB
 im Außenbereich, § 35 BauGB

3. Derzeitige Nutzung der Vorhabensfläche

- Wiese/Weide
 Acker
 Ackerbrache
 Forst- und Fischereiwirtschaft
 Ruderalfläche/brachliegende Rohbodenfläche natürlichen oder menschlichen Ursprungs
 Industriegebiet
 Gewerbegebiet
 Siedlungsgebiet
 Landwirtschaftliche Betriebsfläche
 Öffentliche Nutzung (z. B. Verkehr, Ver- und Entsorgung):
 Sonstige Nutzung:

4. Vegetation auf der Vorhabensfläche

- Dem Typ nach eher trocken
 Dem Typ nach eher feucht
 Geschlossener Baumbestand
 versiegelte Fläche

5. Bodenart mit Grundwasserstand auf der Vorhabensfläche

- Sandboden
 Lehmboden
 Moorboden
Grundwasserflurabstand: m

6. Wasserversorgung des Betriebes/der Anlage

- öffentliches Netz
 Selbstversorger aus
 Grundwasser
 Oberflächenwasser
Wasserrechtliche Zulassung vorhanden
 Nein

Ja
erteilt am:
durch:
Aktenzeichen:

7. Angaben zur früheren Nutzung, durch die Altlasten oder sonstige Boden- oder Grundwasserveränderungen entstanden sein könnten:

8. Ist das Grundstück im Altlasten- und Bodenschutzkataster (-verzeichnis) des Landes aufgeführt?

- Nein
 Ja
 teilweise
Erläuterung:

9. Bestehen auf Grund der Vornutzung Anhaltspunkte dafür, dass eine Altlast im Sinne des § 2 (5) BBodSchG oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen?

- Nein
 Ja
falls ja
 Eine Gefährdungsabschätzung fehlt, wird aber vom Antragsteller bereits durchgeführt / ist in Auftrag gegeben.
 Eine Gefährdungsabschätzung hat aus dem beigelegten/nachzureichenden Gutachten Gefährdungen für die Umwelt aufgezeigt.

10. Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität, Regenerationsfähigkeit)

Liegen in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter besondere Merkmale im Einwirkungsbereich der Anlage vor? Zutreffendes bitte ankreuzen und erläutern.

- Wasser:
 Boden:
 Natur und Landschaft:

11. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

- Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG
 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
 Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
 Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
 Biotope nach § 30 BNatSchG
 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
 Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG
 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)
 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind
- Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie
- Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete
 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)
 Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind
 Sonstige Schutzkriterien

12. Liegt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vor?

Nein

Ja

Erläuterung:

13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben

1. Allgemeine Angaben

1.1. Bezeichnung des Vorhabens:

Änderung der bestehenden Feuerungsanlage auf dem Betriebsgelände in Lauenburg. In einem der drei bestehenden Dampfkessel wird Recyclingöl als Brennstoff eingesetzt.

Die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl aus anderen Standorten erweitert werden. Ebenso soll ein Reraffinat (aufbereitetes Altöl) als mögliche Alternative eingesetzt werden können.

1.2. Lage des Vorhabens?

- außerhalb von Natura 2000-Gebieten
- innerhalb eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete
- Rohrleitung innerhalb der Gebiete oder diese querend
- Freileitung innerhalb der Gebiete oder diese querend

1.3. Möglicherweise vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete:

	Gebietsnummer	Gebietsname	Melddatum	Erhaltungsziele	Entfernung zum Vorhaben
1.3.1.	2628-392	Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.		Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumtypen und Artenvielfalt	20 m
1.3.2.	2528-331	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht		Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumtypen und Artenvielfalt	950 m
1.3.3.	2832-401	Niedersächsische Mittelbe		Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumtypen und Artenvielfalt	560 m
1.3.4.	2529-302	Stecknitz-Delvenau		Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumtypen und Artenvielfalt	40 m
1.3.5.	2630-303	Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg		Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumtypen und Artenvielfalt	720 m
1.3.6.	2732-473	Mecklenburgische Elbetal		Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumtypen und Artenvielfalt	360 m

Füllen Sie bitte für jedes Gebiet das Formular 13.3 aus.

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen
--

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.1.

1.1.	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2.	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Schwefelemissionen (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.3.	Erschütterungen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.4.	Lärm	Einhaltung des sog. "erweiterten Irrelevanzkriteriums" nach Nr. 2.2 TA Lärm
1.2.5.	Lichtemissionen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Direkteinleitung (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Änderung in bestehender Niederschlags-/Grundstücksentwässerung
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3.	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	neue Flächenversiegelung von 10,27 m2 auf dem Betriebsgelände durch Aufstellung des Analysecontainers

1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub)	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.3.	Lärm	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.4.	Erschütterungen	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	/ (keine Änderungen)
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 **Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)**

Siehe FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Kap. 13.5) und Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 14.2).

1.6 **Hinweis**

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.2.

1.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Stickoxid- und Schwefelemissionen (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.3.	Erschütterungen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.4.	Lärm	Einhaltung des sog. "erweiterten Irrelevanzkriteriums" nach Nr. 2.2 TA Lärm
1.2.5.	Lichtemissionen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Direkteinleitung (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Änderung in bestehender Niederschlags-/Grundstücksentwässerung
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	neue Flächenversiegelung von 10,27 m2 auf dem Betriebsgelände durch Aufstellung des Analysecontainers

1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.3.	Lärm	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.4.	Erschütterungen	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	/ (keine Änderungen)
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)

Siehe FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Kap. 13.5) und Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 14.2).

1.6 Hinweis

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.3.

1.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Stickoxid- und Schwefelemissionen (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.3.	Erschütterungen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.4.	Lärm	Einhaltung des sog. "erweiterten Irrelevanzkriteriums" nach Nr. 2.2 TA Lärm
1.2.5.	Lichtemissionen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Direkteinleitung (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Änderung in bestehender Niederschlags-/Grundstücksentwässerung
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	neue Flächenversiegelung von 10,27 m ² auf dem Betriebsgelände durch Aufstellung des Analysecontainers

1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.3.	Lärm	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.4.	Erschütterungen	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	/ (keine Änderungen)
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)

Siehe FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Kap. 13.5) und Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 14.2).

1.6 Hinweis

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.4.

1.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Stickoxid- und Schwefelemissionen (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.3.	Erschütterungen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.4.	Lärm	Einhaltung des sog. "erweiterten Irrelevanzkriteriums" nach Nr. 2.2 TA Lärm
1.2.5.	Lichtemissionen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Direkteinleitung (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Änderung in bestehender Niederschlags-/Grundstücksentwässerung
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	neue Flächenversiegelung von 10,27 m ² auf dem Betriebsgelände durch Aufstellung des Analysecontainers

1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.3.	Lärm	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.4.	Erschütterungen	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	/ (keine Änderungen)
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)

Siehe FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Kap. 13.5) und Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 14.2).

1.6 Hinweis

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.5.

1.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Stickoxid- und Schwefelemissionen (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.3.	Erschütterungen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.4.	Lärm	Einhaltung des sog. "erweiterten Irrelevanzkriteriums" nach Nr. 2.2 TA Lärm
1.2.5.	Lichtemissionen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Direkteinleitung (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Änderung in bestehender Niederschlags-/Grundstücksentwässerung
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	neue Flächenversiegelung von 10,27 m ² auf dem Betriebsgelände durch Aufstellung des Analysecontainers

1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.3.	Lärm	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.4.	Erschütterungen	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	/ (keine Änderungen)
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)

Siehe FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Kap. 13.5) und Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 14.2).

1.6 Hinweis

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.6.

1.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Stickoxid- und Schwefelemissionen (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.3.	Erschütterungen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.4.	Lärm	Einhaltung des sog. "erweiterten Irrelevanzkriteriums" nach Nr. 2.2 TA Lärm
1.2.5.	Lichtemissionen	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Direkteinleitung (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Änderung in bestehender Niederschlags-/Grundstücksentwässerung
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	/ (keine Änderung durch Vorhaben)
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	neue Flächenversiegelung von 10,27 m ² auf dem Betriebsgelände durch Aufstellung des Analysecontainers

1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub)	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.3.	Lärm	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.4.	Erschütterungen	temporär durch Umbau des Schornsteins
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	/ (keine Änderungen)
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 **Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)**

Siehe FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Kap. 13.5) und Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 14.2).

1.6 **Hinweis**

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

13.5 Sonstiges

Nachfolgend ist eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG beigefügt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine relevanten Wirkfaktoren auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete bestehen.

Eine Karte über die umliegenden Natura 2000-Gebiete findet sich in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Anhang A4.

Anlagen:

- FFH-VP_MEWALau_final.pdf

**Unterlagen zur
FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
Nach § 34 BNatSchG**

**Vorhaben:
Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungs-
anlage auf dem Betriebsgelände
in Lauenburg**

Februar 2024

Auftraggeber:



MEWA Textil-Service SE & Co.
Deutschland OHG, Standort
Lauenburg
Hermann-Gebauer-Straße 1
21481 Lauenburg

Bearbeitung:



Betreuungsgesellschaft für
Umweltfragen Dr. Poppe AG
Teichstraße 14 - 16
34130 Kassel

Tel. 0561 96996-0
Fax 0561 96996-60
info@bfu-ag.de
www.bfu-ag.de

Umweltgutachter nach
§ 9 Umweltauditgesetz i.V.m.
VO (EG) Nr. 1221/2009

Anerkannte Sachverständigen-
organisation nach § 52 AwSV

Lärmmessstelle

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Genehmigungs-
verfahren im Umweltbereich

Bekanntgegebene Sachver-
ständige nach § 29b BImSchG

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Verifizierung
im Treibhausgas-Emissionshandel

Anerkannte Sachverständige
für Vorbeugenden Brandschutz

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Verdunstungs-
kühlanlagen, Kühltürme und
Nassabscheider

Compliance-Systemdienstleistungen
durch CertLex (www.certlex.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	4
2. Hintergrund.....	5
3. NATURA 2000 Gebiete in der näheren Umgebung.....	7
3.1 Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“ (Gebietsnummer DE-2628-392)	7
3.2 Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet „Stecknitz-Delvenau“ (Nr. 2529-302 / 2529-304).....	10
3.3 Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ (Nr. 2630-303).....	12
3.4 Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet „„Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Gebietsnummer DE-2528-331)	15
3.5 Kurzcharakterisierung Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ (Nr. 2832-401) (Gebietsnummer DE-2832-401)	23
3.6 Kurzcharakterisierung Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (Nr. 2732-473) (Gebietsnummer DE-2832-401)	38
4. Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen der nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete	47
4.1 Belastung durch Luftschadstoffemissionen.....	47
4.2 Belastung durch Lärmemissionen	50
4.3 Belastung durch wassergefährdende Stoffe	51
4.4 Beurteilungsergebnis.....	52

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 2

Auftraggeber:

MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg
Hermann-Gebauer-Straße 1
21480 Lauenburg

Bearbeitung:

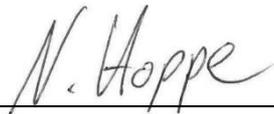
Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG
Teichstraße 14 - 16
34130 Kassel

Ansprechpartner:

Frau M. Sc. Carolin Schaum
Telefon: 0561 / 969 96-42
Telefax: 0561 / 969 96-60
E-Mail: schaum@bfu-ag.de

Frau Dipl.-Ing. Nadja Hoppe
Sachverständige für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich
Telefon: 0561 / 969 96-53
Telefax: 0561 / 969 96-60
E-Mail: hoppe@bfu-ag.de
hoppe@bfu-ag.de

Kassel, den 19.02.2024
Ort, Datum, Unterschrift



- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 3

1. Anlass

Die Firma MEWA Textilservice SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg betreibt auf ihrem Werksgelände in Lauenburg einen Textil-Pflegebetrieb, in dem Berufskleidungswäsche und Maschinenputztücher gewaschen werden. Zur Erzeugung der bei den Wasch- und Trocknungsvorgängen notwendigen Prozesswärme (Dampf) betreibt die Fa. MEWA zwei Dampfkessel. In einem der beiden bestehenden Dampfkessel (Kessel 2, 4,9 MW) wird Recyclingöl als Brennstoff eingesetzt. Der andere Dampfkessel (Kessel 1, 3,4 MW) wird mit Heizöl betrieben. Die Feuerungsanlage ist immissionsschutzrechtlich für einen ganzjährigen Betrieb genehmigt.

Aktuell wird angedacht, die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl zu erweitern. Im Rahmen des Verfahrens soll insofern eine (Neu-)Einstufung der Anlage unter die Nr. 8.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV vorgenommen werden. Dies erfordert eine Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Ebenso soll ein Reraffinat als mögliche Brennstoff-Alternative eingesetzt werden können. Mit dem Vorhaben sind keine anlagentechnischen Änderungen, keine Erhöhung der Anlagenkapazität oder des Brennstoffdurchsatzes geplant.

Die (Neu-)Einstufung der bestehenden Anlage unter der Nr. 8.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV bedingt entsprechend der Kennzeichnung im Anhang 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen Verfahren. Im Rahmen des Verfahrens ist auch zu beurteilen, ob es durch die Änderung bzw. die Anlage im Planzustand zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Luftschadstoffe kommen kann.

Durch die Neu-Einstufung der Anlage als Anlage zur Mitverbrennung von Abfällen ist der bestehende Dampfkessel 2 im Betrieb mit Recyclingöl dem Anwendungsbereich der 17. BImSchV zuzuordnen. Daraus resultieren neu festzulegende Grenzwerte für den Kessel 2, woraus sich auch geänderte Emissionsfrachten ergeben, deren immissionsseitige Wirkung nach der TA Luft zu prüfen ist.

Weiterhin wurde von der Fa. MEWA ein höherer Grenzwert für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, als Ausnahme nach der 17. BImSchV beantragt (250 mg/m³ statt 200 mg/m³).

Im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens soll die Zulassung oder Durchführung des geplanten Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets überprüfen werden, wenn es geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob ein NATURA 2000-Gebiet durch das geplante Vorhaben überhaupt betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele überhaupt möglich sind.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 4

2. Hintergrund

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 Landesnaturschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Natur – Schleswig-Holstein (LNatSchG) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen umliegender NATURA 2000-Gebiete (Gebiete nach EG-Vogelschutzrichtlinie und/oder nach FFH-Richtlinie) zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, die Erhaltungsziele dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob ein NATURA 2000-Gebiet durch das geplante Vorhaben überhaupt betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele überhaupt möglich sind. Hierfür sind nachfolgend Unterlagen zur FFH-Vorprüfung des Projekts beigelegt. Zunächst soll eine Definition des Begriffs „Erhaltungsziele“ erfolgen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie¹) oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie²) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Erhaltungsziele können dementsprechend wie folgt definiert werden:

Erhaltungsziele eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Bei den europäischen Vogelschutzgebieten ergeben sich die Erhaltungsziele aus den Zielen der Vogelschutzrichtlinie: die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind und in diesem Zusammenhang die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume.

Diese Ziele werden z. B. in betreffenden Schutzgebietsverordnungen konkretisiert:

Entsprechend § 32 Abs. 2 BNatSchG werden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Dabei werden die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 5

Die FFH-Vorprüfung erfolgt üblicherweise in folgenden 4 Schritten:

- 1) Zunächst wird überprüft, ob sich am Standort oder in der Umgebung ein NATURA 2000-Gebiet befindet. Aufgrund der Lagebeziehung soll geprüft werden, ob diese von der Anlage betroffen sein können.
- 2) Daraufhin werden die dem Standort nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele beschrieben.
- 3) In einem dritten Schritt werden mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und auf Relevanz geprüft. Mögliche Wirkfaktoren sind im Rahmen der UVP-Prüfung in Kapitel 3 dargestellt.
- 4) Im letzten Schritt wird abschließend festgestellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich wird.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 6

Folgende Erhaltungsziele bestehen im Einzelnen:

- Lebensraumtypen Offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen (Code 2330): Bei extremen Standortsbedingungen (Windeinfluss, sehr arme Sande) ist keine Pflege der offenen Binnendünen erforderlich. Bei nährstoffreicheren oder feinerdereichen Sanden ist eine extensive Schafbeweidung, alternativ gelegentliches Brennen oder Plaggen (nur kleinflächig möglich) erforderlich, um der Sukzession entgegenzuwirken.
- Lebensraumtypen schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p. p.) und *Bidention* (p. p.) (Code 3270): Für den Lebensraumtyp ist in intakten Auen keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer vor Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Uferbefestigungen erforderlich.
- Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (Code 6430): Zum Schutz des Lebensraumtyps ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der typischen Standortbedingungen wie Wasserstandsdynamik, Feuchtestufe und Nährstoffhaushalt. Zur Vermeidung der Verbuschung ist eine gelegentliche Mahd (in zwei- bis mehrjährigem Abstand) notwendig. Die subalpinen Hochstaudenbestände bedürfen keiner Pflege.
- Lebensraumtypen Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler (Code 6440): Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind v. a. die natürlichen Überflutungsverhältnisse sicher zu stellen. Zur Pflege ist eine extensive Mahd (jährlich oder alle 2-3 Jahre) notwendig, wobei der Mahdtermin an die Vegetationsentwicklung angepasst sein muss. Eine Düngung der Flächen sollte in jedem Fall unterbleiben.
- Lebensraumtypen Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*) (Code 6510): Einer der wichtigsten Punkte für den Schutz des Lebensraumtyps ist die Fortsetzung oder Wiedereinführung der traditionellen Nutzung mit Mahd ab Mitte Juni und höchstens mäßiger Düngung. Eine extensive Nachbeweidung ist möglich.
- Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (Code 9110): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Forstwirtschaft ist grundsätzlich unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange möglich. Ein Teil der Wälder sollte jedoch wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
- Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (Code 9130): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Forstwirtschaft ist grundsätzlich unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange möglich. Ein Teil der Wälder sollte jedoch wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
- Lebensraumtypen * Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) (Code 9180*): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Eine forstliche

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 8

Nutzung ist an diesen Sonderstandorten kaum möglich und sollte in FFH-Gebieten ganz unterbleiben.

- Lebensraumtypen Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen (Code 9190): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps bei primären Beständen nicht erforderlich. Sekundäre Bestände bedürfen einer gezielten Pflege bzw. forstlichem Management. Kleine Bereiche der Fläche sollten wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
- Lebensraumtypen * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Code 91E0*): In intakten Auen mit natürlicher Überflutungsdynamik ist keine Pflege zum Erhalt erforderlich (potenziell natürliche Vegetation). Auenwälder stellen einen natürlichen Hochwasser- und Uferschutz dar. Auenwälder mit gestörter Überflutungsdynamik verändern sich langsam zu anderen Wäldern. Hier ist eine Wiederherstellung der Gewässerdynamik erforderlich.
- Biber (*Castor Fiber*): Der Straßenneu- oder -ausbau sollte in ufernahen Bereichen und Feuchtgebieten, die vom Biber besiedelt sind oder besiedelt werden könnten, unterbleiben. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Belange des Bibers zu beachten. Bei Schifffahrtsstraßen und Kanälen sind Trittsteinbiotope notwendig.
- Fischotter (*Lutra lutra*):
 - Umbau bestehender Gewässerquerungen von Straßen und Schienenwegen zu fischottergerechten Durchlässen
 - Bei Neu- und Ausbaumaßnahmen von Straßen und Schienenwegen ausschließlich Planung fischottergerechter Durchlässe (siehe z. B. bei der Arbeitsgruppe „Semiaquatische Säugetiere des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Freistaat Sachsen)
 - Verzicht auf Gewässerausbau in Gebieten mit Vorkommen des Fischotters
 - Die Verhinderung illegaler Verfolgung (Jagdverbot) ist für den Schutz der Art wesentlich.
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):
 - Schutz (keine Renovierung/Sanierung während der Wochenstubenzeit, keine Zerstörung der Einflugöffnungen und Hangplätze) bzw. Neuschaffung von Quartieren (vgl. Dietz & Weber 2000)
 - Schutz der Kolonien durch Verzicht auf giftige Holzschutzmittel bei Gebäudesanierungen
 - Akzeptanzsteigerung bestehender Fledermausvorkommen in der Bevölkerung durch Quartierbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit durch Fledermaussachverständige
 - Schutz von Winterquartieren vor Störungen im Winter, Sicherung z. B. durch Fledermausgitter

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 9

- Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumelementen wie Hecken und Feldgehölzen für den Erhalt/Entwicklung des Nahrungsangebotes und der Flugrouten
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von (naturnahen) Fließ- und Stillgewässern, insbesondere auch mit Waldanbindung, als Jagdgebiet
 - Erhaltung/Entwicklung naturnaher Gewässer im Bereich von Wäldern zur Sicherung der Nahrungsgrundlage
 - Erhaltung/Entwicklung von naturnahen bzw. natürlichen Gewässerrandstreifen als Jagdgebiet
- Rapfen (*Aspius aspius*): Die Durchgängigkeit der Gewässer muss gegeben sein, damit die Tiere ihre Wanderung zu den Laichplätzen durchführen können. Zum Schutz der Laichgründe sollte das Verschlammen des Flussbettes - z. B. als häufige Folge von Stauanlagen - vermieden werden.
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*): Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*): Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.
 - Lachs (*Salmo salar*): Wanderhindernisse sollten abgebaut werden. Bekannte und potenzielle Laichplätze sollten in Gebieten geschützt werden, da das Larvenstadium gegenüber Störungen besonders empfindlich ist. Die europa- und weltweiten Wiederansiedlungsmaßnahmen sollten weitergeführt werden.

3.2 Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet „Stecknitz-Delvenau“ (Nr. 2529-302 / 2529-304)

Das FFH-Gebiet „Stecknitz-Delvenau“ umfasst mit einer Größe von ca. 322 (63 ha (Schleswig-Holstein) + 259 ha (Mecklenburg-Vorpommern)) den gefällearmen, naturnah mäandrierenden, ca. 15 km umfassenden Unterlauf der Delvenau einschließlich eines ca. 10 m breiten Randstreifens am Westufer.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 10

Folgende Erhaltungsziele bestehen im Einzelnen:

- Lebensraumtypen Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (Code 3260): Für den Lebensraumtyp ist keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen oder Staustrecken erforderlich.
- Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (Code 6430): Zum Schutz des Lebensraumtyps ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der typischen Standortbedingungen wie Wasserstandsdynamik, Feuchtestufe und Nährstoffhaushalt. Zur Vermeidung der Verbuschung ist eine gelegentliche Mahd (in zwei- bis mehrjährigem Abstand) notwendig. Die subalpinen Hochstaudenbestände bedürfen keiner Pflege.
- Lebensraumtypen * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Code 91E0*): In intakten Auen mit natürlicher Überflutungsdynamik ist keine Pflege zum Erhalt erforderlich (potenziell natürliche Vegetation). Auenwälder stellen einen natürlichen Hochwasser- und Uferschutz dar. Auenwälder mit gestörter Überflutungsdynamik verändern sich langsam zu anderen Wäldern. Hier ist eine Wiederherstellung der Gewässerdynamik erforderlich.
- Biber (*Castor fiber*): Der Straßenneu- oder -ausbau sollte in ufernahen Bereichen und Feuchtgebieten, die vom Biber besiedelt sind oder besiedelt werden könnten, unterbleiben. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Belange des Bibers zu beachten. Bei Schiffsfahrtsstraßen und Kanälen sind Trittsteinbiotope notwendig.
- Fischotter (*Lutra lutra*):
 - Umbau bestehender Gewässerquerungen von Straßen und Schienenwegen zu fischottergerechten Durchlässen
 - Bei Neu- und Ausbaumaßnahmen von Straßen und Schienenwegen ausschließlich Planung fischottergerechter Durchlässe (siehe z. B. bei der Arbeitsgruppe „Semiaquatische Säugetiere des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Freistaat Sachsen
 - Verzicht auf Gewässerausbau in Gebieten mit Vorkommen des Fischotters
 - Die Verhinderung illegaler Verfolgung (Jagdverbot) ist für den Schutz der Art wesentlich.
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Alle bekannten Vorkommen, besonders im Rhein- und Donausystem sollten in Schutzgebieten gesichert werden. Nährstoffeintrag, der sich negativ auf die Laichsubstrate auswirken kann sowie erhöhter Besatz von Raubfischen (hauptsächlich Aal) sind zu vermeiden.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 11

- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Die Mahd der Gewässervegetation sollte nicht vor Ende September erfolgen. Sie sollte nur in Teilbereichen des Gewässers stattfinden. Unterwasserpflanzen sollten nur oberhalb des Sedimentes entfernt werden. Der Schlammpeitzger braucht aufgrund seiner stationären Lebensweise ein vernetztes System geeigneter Lebensräume.

3.3 Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ (Nr. 2630-303)

Das FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ umfasst mit einer Größe von 1650 ha das struktur- und artenreiche untere Flusstal von Sude und Schaale im Elbe-Urstromtal mit einer großen Anzahl seltener und gefährdeter Feucht- und Trockenbiotope.

Folgende Erhaltungsziele bestehen im Einzelnen:

- Lebensraumtypen Offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen (Code 2330): Bei extremen Standortbedingungen (Windeinfluss, sehr arme Sande) ist keine Pflege der offenen Binnendünen erforderlich. Bei nährstoffreicheren oder feinerde-reichen Sanden ist eine extensive Schafbeweidung, alternativ gelegentliches Brennen oder Plaggen (nur kleinflächig möglich) erforderlich, um der Sukzession entgegenzuwirken.
- Lebensraumtypen Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (Code 3150): Für den Lebensraumtyp ist keine Pflege erforderlich. Es gilt Nähr- und Schadstoffeinträge weitgehend zu verhindern bzw. zu vermindern. Eine extensive fischereiliche Nutzung (ohne Zufütterung oder Besatz) ist bei vielen Gewässern möglich. Zu intensiver Bootsverkehr ist zu vermeiden, da dadurch die Uferbereiche geschädigt werden.
- Lebensraumtypen Schlammige Flusssufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p. p.) und *Bidention* (p. p.) (Code 3270): Für den Lebensraumtyp ist in intakten Auen keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer vor Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Uferbefestigungen erforderlich.
- Lebensraumtypen * Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*) (Code 6120*): Zum Erhalt des Lebensraumtyps ist eine (sehr) extensive Nutzung oder Pflege erforderlich, damit die Flächen nicht verbuschen. Diese sollte insbesondere auch bei Vorkommen auf militärischen Übungsplätzen nach Einstellung des Übungsbetriebes gewährleistet werden, da dort z. T. Vorkommen in guter Ausbildung erhalten geblieben sind.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 12

- Lebensraumtypen Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler (Code 6440): Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind v. a. die natürlichen Überflutungsverhältnisse sicher zu stellen. Zur Pflege ist eine extensive Mahd (jährlich oder alle 2-3 Jahre) notwendig, wobei der Mahdtermin an die Vegetationsentwicklung angepasst sein muss. Eine Düngung der Flächen sollte in jedem Fall unterbleiben.
- Lebensraumtypen Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis) (Code 6510): Einer der wichtigsten Punkte für den Schutz des Lebensraumtyps ist die Fortsetzung oder Wiedereinführung der traditionellen Nutzung mit Mahd ab Mitte Juni und höchstens mäßiger Düngung. Eine extensive Nachbeweidung ist möglich.
- Lebensraumtypen * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Code 91E0*): In intakten Auen mit natürlicher Überflutungsdynamik ist keine Pflege zum Erhalt erforderlich (potenziell natürliche Vegetation). Auenwälder stellen einen natürlichen Hochwasser- und Uferschutz dar. Auenwälder mit gestörter Überflutungsdynamik verändern sich langsam zu anderen Wäldern. Hier ist eine Wiederherstellung der Gewässerdynamik erforderlich.
- Lebensraumtypen Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (Code 91T0): Die Pflege dieser teilweise Waldgrenzstandorte, die überwiegend sekundär durch ehemalige Streunutzung mit Streurechen, Plaggenhieb und durch Beweidung entstanden sind, ist notwendig. Für eine aktive Erhaltung ist durch Oberbodenabtrag mit Ausbringung von zerkleinerten Flechtenthalli gegebenenfalls in Kombination mit der Auflichtung des Kronendachs möglich. Dabei anfallende organische Substanz muss entfernt werden. Aufgrund der starken Rückgänge sind Kernflächen mit Pflegemaßnahmen zu sichern, um den Bestand der beteiligten Flechtenarten zu erhalten. Eine Wiederherstellung auf weitgehend zerstörten und durch Sukzession an Flechten stark verarmten Restflächen ist kaum noch möglich.
- Biber (Castor Fiber): Der Straßenneu- oder -ausbau sollte in ufernahen Bereichen und Feuchtgebieten, die vom Biber besiedelt sind oder besiedelt werden könnten, unterbleiben. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Belange des Bibers zu beachten. Bei Schifffahrtsstraßen und Kanälen sind Trittsteinbiotope notwendig.
- Fischotter (Lutra lutra):
 - Umbau bestehender Gewässerquerungen von Straßen und Schienenwegen zu fischottergerechten Durchlässen
 - Bei Neu- und Ausbaumaßnahmen von Straßen und Schienenwegen ausschließlich Planung fischottergerechter Durchlässe (siehe z. B. bei der Arbeitsgruppe „Semiaquatische Säugetiere des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Freistaat Sachsen
 - Verzicht auf Gewässerausbau in Gebieten mit Vorkommen des Fischotters
 - Die Verhinderung illegaler Verfolgung (Jagdverbot) ist für den Schutz der Art wesentlich.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 13

- Kammolch (*Triturus cristatus*): Die Laichgewässer und Landlebensräume sollten erhalten werden, wobei insbesondere Eingriffe in den Wasserhaushalt zu vermeiden sind. Künstlicher Fischbesatz ist besonders für die Larven schädlich und sollte aus den Laichgewässern entfernt werden. Eine Vernetzung der einzelnen Vorkommen sollte angestrebt werden, damit sich die Populationen austauschen können.
- Rapfen (*Aspius aspius*): Die Durchgängigkeit der Gewässer muss gegeben sein, damit die Tiere ihre Wanderung zu den Laichplätzen durchführen können. Zum Schutz der Laichgründe sollte das Verschlammen des Flussbettes - z. B. als häufige Folge von Stauanlagen - vermieden werden.
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Alle bekannten Vorkommen, besonders im Rhein- und Donausystem sollten in Schutzgebieten gesichert werden. Nährstoffeintrag, der sich negativ auf die Laichsubstrate auswirken kann sowie erhöhter Besatz von Raubfischen (hauptsächlich Aal) sind zu vermeiden.
- Donau-Stromgründling (*Romanogobio vladykovi*): Die Schutzmaßnahmen sind die Wiederherstellung von Lebensräumen und die Vermeidung von Gewässerverschmutzungen.
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*): Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*): Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu intensiv sein, damit sedimentationsfördernde Strukturen (z. B. Schwemmholz) erhalten bleiben. Der natürliche Geschiebetrieb sollte wieder hergestellt werden. Weiterhin müssen Wanderhindernisse entfernt werden.
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Die Mahd der Gewässervegetation sollte nicht vor Ende September erfolgen. Sie sollte nur in Teilbereichen des Gewässers stattfinden. Unterwasserpflanzen sollten nur oberhalb des Sedimentes entfernt werden. Der Schlammpeitzger braucht aufgrund seiner stationären Lebensweise ein vernetztes System geeigneter Lebensräume.
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*): Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.
- Bitterling (*Rhodeus amarus*): Die Lebensräume sollten geschützt und die Großmuschelbestände gefördert werden. Damit ein Austausch der Teilpopulationen sowie eine Neubesiedlung weiterer geeigneter Gewässer stattfinden kann, sollte eine bessere Vernetzung der Lebensräume geschaffen werden.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 14

- Lebensraumtypen Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (Code 3260): Für den Lebensraumtyp ist keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen oder Staustrecken erforderlich.
- Lebensraumtypen Schlammige Flusssufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (p. p.) und *Bidention* (p. p.) (Code 3270): Für den Lebensraumtyp ist in intakten Auen keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer vor Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Uferbefestigungen erforderlich.
- Lebensraumtypen Europäische trockene Heiden (Code 4030): Die Flächen sollten durch eine extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen zum Austrag von Nährstoffen gepflegt werden. Abschnittsweiser Plaggenhieb oder alternativ gelegentliches Brennen dienen der Verjüngung der Bestände. Die Gebüsche sollten teilweise entfernt werden. Eine Offenhaltung durch militärische Nutzung kann ausreichend sein. Pufferzonen sollten eingerichtet werden, um den Eintrag von Nährstoffen zu minimieren.
- Lebensraumtypen * Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*) (Code 6120*): Zum Erhalt des Lebensraumtyps ist eine (sehr) extensive Nutzung oder Pflege erforderlich, damit die Flächen nicht verbuschen. Diese sollte insbesondere auch bei Vorkommen auf militärischen Übungsplätzen nach Einstellung des Übungsbetriebes gewährleistet werden, da dort z. T. Vorkommen in guter Ausbildung erhalten geblieben sind.
- Lebensraumtypen Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (*Eu-Molinion*) (Code 6410): Zum Erhalt der Flächen ist mindestens eine gelegentliche Pflegemahd (alle drei bis fünf Jahre) erforderlich. Besser ist eine einmalige Herbstmahd (Streunutzung), um die Verbuschung zu verhindern. Weiterhin muss ein ausreichend hoher Grundwasserspiegel erhalten oder wiederhergestellt werden.
- Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (Code 6430): Zum Schutz des Lebensraumtyps ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der typischen Standortbedingungen wie Wasserstandsdynamik, Feuchtestufe und Nährstoffhaushalt. Zur Vermeidung der Verbuschung ist eine gelegentliche Mahd (in zwei- bis mehrjährigem Abstand) notwendig. Die subalpinen Hochstaudenbestände bedürfen keiner Pflege.
- Lebensraumtypen Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler (Code 6440): Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind v. a. die natürlichen Überflutungsverhältnisse sicher zu stellen. Zur Pflege ist eine extensive Mahd (jährlich oder alle 2-3 Jahre) notwendig, wobei der Mahdtermin an die Vegetationsentwicklung angepasst sein muss. Eine Düngung der Flächen sollte in jedem Fall unterbleiben.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 16

- Lebensraumtypen Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis) (Code 6510): Einer der wichtigsten Punkte für den Schutz des Lebensraumtyps ist die Fortsetzung oder Wiedereinführung der traditionellen Nutzung mit Mahd ab Mitte Juni und höchstens mäßiger Düngung. Eine extensive Nachbeweidung ist möglich.
- Lebensraumtypen * Naturnahe lebende Hochmoore (Code 7110*): Der landschaftstypische Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie der Gewässerchemismus müssen gesichert werden. Im Randbereich sollten Pufferzonen den Eintrag von Nährstoffen aus den umgebenden Flächen minimieren. Im Regelfall ist keine Pflege erforderlich.
- Lebensraumtypen Geschädigte Hochmoore (die möglicherweise noch auf natürlichem Wege regenerierbar sind) (Code 7120): Die lebenden Hochmoorkerne müssen als Ausbreitungszentren für die Neubesiedlung gestörter Bereiche erhalten werden. Der natürliche Wasser- und Nährstoffgehalt muss wiederhergestellt werden (z. B. Entfernung von Drainagen). Vergraste bzw. verbuschte Bereiche sollten zum Nährstoffaustrag mit Schafen beweidet bzw. entbuscht werden.
- Lebensraumtypen Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140): Der landschaftstypische Wasser- und Nährstoffhaushalt sollte erhalten bzw. z. B. durch die Entfernung von Drainagen und den Anstau von Entwässerungsgräben wiederhergestellt werden. "Vergraste Bereiche" z. B. solche mit erhöhtem Auftreten von Großseggen können zum Nährstoffaustrag z. B. mit Schafen beweidet bzw. entbuscht werden.
- Lebensraumtypen Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporion) (Code 7150): Der landschaftstypische Wasser- und Nährstoffhaushalt sollte erhalten bzw. z. B. durch die Entfernung von Drainagen und den Anstau von Entwässerungsgräben wiederhergestellt werden. Die Einrichtung einer extensiven oder ungenutzten Pufferzone kann diese Maßnahmen fördern. Gehölze sollten ggf. in mehrjährigen Zeiträumen entfernt werden.
- Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (Code 9110): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Forstwirtschaft ist grundsätzlich unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange möglich. Ein Teil der Wälder sollte jedoch wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
- Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (Code 9130): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Forstwirtschaft ist grundsätzlich unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange möglich. Ein Teil der Wälder sollte jedoch wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 17

- Lebensraumtypen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) (Code 9160): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps bei primären Vorkommen nicht erforderlich. Durch sekundäre Entwicklung entstandene Vorkommen bedürfen einer gezielten Pflege bzw. einem forstlichen Management. Kleine Teile des Waldlebensraumtyps sollten wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
- Lebensraumtypen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (Code 9170): Eine Nutzung oder Pflege primärer Bestände ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Sekundäre Bestände bedürfen einer gezielten Pflege bzw. forstlichem Management. Teilbereiche sollten wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
- Lebensraumtypen Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (Code 9190): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps bei primären Beständen nicht erforderlich. Sekundäre Bestände bedürfen einer gezielten Pflege bzw. forstlichem Management. Kleine Bereiche der Fläche sollten wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
- Lebensraumtypen *Moorwälder (Code 91D0*): Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Eine forstliche Nutzung ist an diesen Sonderstandorten kaum möglich und sollte in FFH-Gebieten ganz unterbleiben. Wegen der hohen Empfindlichkeit gegen Nährstoffeintrag sind Pufferbereiche v. a. zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zwingend erforderlich.
- Lebensraumtypen * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Code 91E0*): In intakten Auen mit natürlicher Überflutungsdynamik ist keine Pflege zum Erhalt erforderlich (potenziell natürliche Vegetation). Auenwälder stellen einen natürlichen Hochwasser- und Uferschutz dar. Auenwälder mit gestörter Überflutungsdynamik verändern sich langsam zu anderen Wäldern. Hier ist eine Wiederherstellung der Gewässerdynamik erforderlich.
- Lebensraumtypen Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse (Code 91F0): In weiten Teilen Mitteleuropas sind diese Auenwälder stark gefährdet, auch wenn sie nicht als prioritär gelistet sind. Zur Entwicklung und Wiederherstellung dieser Wälder ist eine natürliche Überflutungsdynamik anzustreben. Eine forstliche Nutzung der wenigen Restbestände sollte möglichst unterbleiben.
- Lebensraumtypen Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (Code 91T0): Die Pflege dieser teilweise Waldgrenzstandorte, die überwiegend sekundär durch ehemalige Streunutzung mit Streurechen, Plaggenhieb und durch Beweidung entstanden sind, ist notwendig. Für eine aktive Erhaltung ist durch Oberbodenabtrag mit Ausbringung von zerkleinerten Flechtenthalli gegebenenfalls in Kombination mit der Auflichtung des Kronendachs möglich. Dabei anfallende organische Substanz muss entfernt werden.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 18

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):
 - Schutz (keine Renovierung/Sanierung während der Wochenstubezeit, keine Zerstörung der Einflugöffnungen und Hangplätze) bzw. Neuschaffung von Quartieren (vgl. Dietz & Weber 2000)
 - Schutz der Kolonien durch Verzicht auf giftige Holzschutzmittel bei Gebäudesanierungen
 - Schutz von Winterquartieren vor Störungen im Winter, Sicherung z. B. durch Fledermausgitter
 - Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumelementen wie Hecken und Feldgehölzen für den Erhalt/Entwicklung des Nahrungsangebotes und der Flugrouten
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von (naturnahen) Fließ- und Stillgewässern, insbesondere auch mit Waldanbindung, als Jagdgebiet
 - Erhaltung/Entwicklung naturnaher Gewässer im Bereich von Wäldern zur Sicherung der Nahrungsgrundlage
 - Erhaltung/Entwicklung von naturnahen bzw. natürlichen Gewässerrandstreifen als Jagdgebiet

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
 - Vermeidung von Veränderungen der Einflugsituation und klimatischer Bedingungen in Wochenstubequartieren, kein Einsatz fledermausschädlicher Holzschutzmittel, sondern nach Möglichkeit physikalische Holzschutzmaßnahmen.
 - Falls erforderlich Quartierschaffung durch Baumschädigung (z. B. gezieltes Fräsen von Höhleninitialen, Risse) vor allem in Bereichen mit Männchen- oder Paarungsquartieren
 - Suche nach Winterquartieren und deren Sicherung durch geeigneten Verschluss und Verhinderung von Störungen während der Winterruhe (z. B. durch Fledermausgitter); Betreuung der Quartiere.
 - Erhaltung und Entwicklung von Hecken, gegliederten Waldrändern, Feldgehölzen und dergleichen mehr als Flugrouten

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*): Priorität hat der Schutz geeigneter Lebensräume. Darüber hinaus sollte die Bewirtschaftung zumindest im Bereich der Laichgewässer und deren Umgebung extensiviert werden. Kleinstrukturen als Ruhebereiche im Umfeld der Laichgewässer sollten erhalten bzw. geschaffen werden. Zur Vernetzung der Vorkommen sollten Kleingewässer saniert bzw. neu angelegt werden.

- Kammolch (*Triturus cristatus*): Die Laichgewässer und Landlebensräume sollten erhalten werden, wobei insbesondere Eingriffe in den Wasserhaushalt zu vermeiden sind. Künstlicher Fischbesatz ist besonders für die Larven schädlich und sollte aus den Laichgewässern entfernt werden. Eine Vernetzung der einzelnen Vorkommen sollte angestrebt werden, damit sich die Populationen austauschen können.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 20

- Rapfen (*Aspius aspius*): Die Durchgängigkeit der Gewässer muss gegeben sein, damit die Tiere ihre Wanderung zu den Laichplätzen durchführen können. Zum Schutz der Laichgründe sollte das Verschlammen des Flussbettes - z. B. als häufige Folge von Stauanlagen - vermieden werden.
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Alle bekannten Vorkommen, besonders im Rhein- und Donausystem sollten in Schutzgebieten gesichert werden. Nährstoffeintrag, der sich negativ auf die Laichsubstrate auswirken kann sowie erhöhter Besatz von Raubfischen (hauptsächlich Aal) sind zu vermeiden.
- Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*):
 - Verbesserung der Wasserqualität
 - Verbesserung der Durchgängigkeit der Laichgewässer
 - Durchführung von Revitalisierungsmaßnahmen
 - Vernetzung potenzieller Aufwuchsgewässer mit dem Hauptstrom
 - Nachhaltiges fischereiliches Management zur Verminderung des Nordseeschnäpels als Beifang
 - Verminderung von Feinsedimenteintrag
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*): Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*): Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu intensiv sein, damit sedimentationsfördernde Strukturen (z. B. Schwemmholz) erhalten bleiben. Der natürliche Geschiebetrieb sollte wieder hergestellt werden. Weiterhin müssen Wanderhindernisse entfernt werden.
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Die Mahd der Gewässervegetation sollte nicht vor Ende September erfolgen. Sie sollte nur in Teilbereichen des Gewässers stattfinden. Unterwasserpflanzen sollten nur oberhalb des Sedimentes entfernt werden. Der Schlammpeitzger braucht aufgrund seiner stationären Lebensweise ein vernetztes System geeigneter Lebensräume.
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*): Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 21

- Bitterling (*Rhodeus amarus*): Die Lebensräume sollten geschützt und die Großmuschelbestände gefördert werden. Damit ein Austausch der Teilpopulationen sowie eine Neubesiedlung weiterer geeigneter Gewässer stattfinden kann, sollte eine bessere Vernetzung der Lebensräume geschaffen werden.
- Lachs (*Salmo salar*): Wanderhindernisse sollten abgebaut werden. Bekannte und potenzielle Laichplätze sollten in Gebieten geschützt werden, da das Larvenstadium gegenüber Störungen besonders empfindlich ist. Die europa- und weltweiten Wiederansiedlungsmaßnahmen sollten weitergeführt werden.
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*): Neben dem Erhalt der Wohngewässer sind die wichtigsten Schutzziele der Erhalt oder die Verbesserung der Wasserqualität, die Extensivierung der Nutzung und der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von günstigen Wasserverhältnissen im Umfeld.
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*): Die Wälder sollten möglichst strukturreich sein und v. a. Bäume unterschiedlicher Altersklassen enthalten. Kränkelnde, morsche oder tote Bäume sollten im Wald und möglichst auch in den Parks und Alleen belassen werden. Besiedelte Bäume müssen gesichert und ggf. freigestellt werden. Der Abstand zwischen geeigneten Beständen sollte so klein wie möglich sein.
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*): Neben der Sicherung der bestehenden Vorkommen kann die Art auch von der Wiedervernässung von Mooren profitieren. In SW-Deutschland und der Schweiz versucht man Gewässer, die durch Sukzession ihre Eignung für die Große Moosjungfer verlieren, durch ganz oder teilweises Entfernen der Gewässervegetation im Rotationsprinzip wiederherzustellen.
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*): Die Art kann nur erhalten und ihre Lebensräume gesichert werden, wenn Feuchtwiesen nicht weiter trockengelegt, bzw. bestehende Entwässerungssysteme zurückgebaut werden. Um ein ausreichendes Nektarangebot für die Falter zu erhalten, sollte zu deren Flugzeit nicht gemäht werden.
- Eremit (*Osmoderma eremita*): Alle Vorkommen der Art sollten geschützt werden. Aufgrund der geringen Ausbreitungsfähigkeit ist es wichtig, dass bei den aktuellen Vorkommen weitere geeignete Brutbäume nachwachsen, um die Vorkommen langfristig erhalten zu können.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 22

Folgende Erhaltungsziele bestehen:

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen);
- Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen;
- Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung;
- Schutz der Höhlenbäume (insbesondere Altbuchen) und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen;
- In höhlenarmen Gebieten Einsatz von Nisthilfen mit Mardersicherung.

Eisvogel (*Alcedo atthis*):

- Erhaltung der naturnahen Gewässer
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

- Maßnahmen zur Förderung der Regeneration der Großinsektenfauna (z. B. geringere Ausräumung der bodennahen Schichten, Belassen von Totholz, extensive Waldnutzung);
- Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit Erhaltung der verbliebenen offenen Heiden und Moore und extensiv genutzten Grünlandflächen, Erhaltung und Schaffung von störungsfreien Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten und zusätzliche Auslichtung der Waldteile, kein Ausmähen von Schonungen und waldnahen Grünländern vor August; Förderung lichter Waldstrukturen; Besucherlenkung in übererschlossenen Bereichen;
- Keine Verfüllungen von Abgrabungsflächen.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 24

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung und Schutz der ursprünglichen Nisthabitats
- Erhaltung von Grünland und ggf. Wiedervernässung feuchter Grenzertragsböden;
- Erhaltung und extensive Nutzung von Grenzertragsstandorten;
- Einrichtung zusätzlicher Brachflächen und Randstreifen;
- Schutz bekannter Brutstandorte durch Absprachen mit den jeweiligen Landbesitzern;
- Lenkung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten, Verbot von Modellflugbetrieb in den Brut- und Rastgebieten, Vermeidung der Errichtung vertikaler Strukturen;
- Management zur Brutzeit.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen. Aufgrund geringer Ortstreue der Art sind Schutzmaßnahmen nur in großem Maßstab sinnvoll
- Abstimmung von Mähterminen und kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen von Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit), Wahl des Mähgerätes (z. B. Balkenmäher)
- Management und Vertragsnaturschutz
- Absicherung von Freileitungen
- Schaffung oder Erhalt von erhöhten Vegetationsstrukturen, die von den Vögeln bei ihrer Ankunft als Rufplätze genutzt werden können

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche an Fließstrecken und Stauseen einschließlich der Uferzonen als winterliche Ruhezone (Nahrungshabitats und Ruhegebiete).

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 26

Ersatzbrutplätzen in aktiven Steinbrüchen in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt) sowie bei besetzten Revieren

- Reduzierter Biozideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft

Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Buchenwälder und montanen bis subalpinen Fichtenwälder, ihrer Störungsarmut, naturnahen Struktur und Baumartenzusammensetzung, eines großen Angebots an Alt- und Totholz sowie eines ausreichenden Anteils an Lichtungen und lichten Strukturen, insbesondere als Lebensräume.

Kranich (*Grus grus*)

- Erhalt und Herstellung nachhaltig wiedervernässter, großräumiger und offener Moore
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern und Vorsammelplätzen
- Sicherung von unzerschnittenen und störungsarmen Nahrungsflächen in der Kulturlandschaft für rastende und überwinternde Vögel
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungshabitaten, Vorsammelplätzen und Schlafgewässern

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

- Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete
- Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhalten einer halboffenen Landschaftsstruktur und eines lückig-kurzrasigen Bodenbewuchses.
- In Pflegemaßnahmen sollten verbuschte Heiden wieder aufgelichtet und Aufwuchswälder wieder geöffnet werden.
- Als gezielte Schutzmaßnahme für die Heidelerche können Stellen mit besonders flachgründig-steinigem Boden stärker durch Schafe beweidet werden

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 28

Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Schwarzmilan (*Milvus migraines*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Feuchtgebieten im Wald

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 29

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Nicht abgetorfte, ungestörte Hochmoorkomplexe
- Kurzrasige, feuchte Heideflächen
- Renaturierung abgetorfter Moore
- Feuchte Grünlandflächen im Umfeld der Moore
- Sicherung der Brutplätze in noch besiedelten Gebieten (Nestschutz)
- Nahrungshabitate für die Jungvögel
- Störungsarme Bruthabitate
- Rückführung anthropogen verursachter hoher Prädationsraten

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhalt und Wiederherstellung von Röhrichten, Großseggenriedern, Verlandungszonen, Nasswiesen und Nassbrachen mit flachen Überflutungen bis zum Sommerbeginn
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von überfluteten Grünlandflächen mit späten Nutzungsterminen im Grenzbereich zu Verlandungszonen, Röhrichten und Seggenriedern
- Niedermoorentwicklung über Wiedervernässung, ggf. in Kombination mit späten Pflegemaßnahmen auch in kleinflächigeren Niedermooren
- Erhalt und Wiederentwicklung naturnaher, ungenutzter oder spät genutzter Überflutungsflächen in den Flussauen
- Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze (jeweils maschinelle Bearbeitung/Mahd erst nach dem Flüggewerden).

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

- Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften in den aktuellen Verbreitungsschwerpunkten (Verzicht auf Beseitigungen von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen)
- Pflanzung von Gebüsch und Heckenstreifen in Agrarlandschaften
- Belassen bzw. Einrichtung von Gebüsch und Hecken vorgelagerten Staudenfluren (z. B. extensivierte Ackerrandstreifen oder Brachen) sowie feuchte Hochstaudensäume im (Feucht-)Grünland
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland, Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaaten
- Förderung von lückigen und strukturreichen Vegetationsbeständen im Grünland zur Verbesserung der Nahrungsmenge und -erreichbarkeit durch reduzierte Düngung und extensive Nutzungsformen durch Beweidung oder Mahd
- Erhalt unbefestigter Wege.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 30

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

- Aufhebung der Entwässerung und Wiedervernässung ehemaliger Feuchtgebiete bzw. zusätzliche Vernässung tief liegender ungenutzter Flächen, Einrichtung ungenutzter Gewässerrandstreifen
- Anlage bzw. naturnaher Rückbau von ausgebauten Gewässern (Seen, Tümpel, Gräben, Kanäle) mit breiten buchtenreichen Flachwasser- und Verlandungszonen zur Entwicklung von wasserdurchfluteten Röhrichten
- Revitalisierung bestehender verlandeter Röhrichte durch zusätzliche Vernässung oder partielles flaches Abgraben und Vertiefen trocken gefallener Röhrichtbeete (Anlage neuer flacher Wasserflächen und Erhöhung der Röhrichtgrenzlinien)
- Reduzierung der Verlandungsgeschwindigkeit von Röhrichten durch Reduzierung von Sediment- und übermäßigen Nährstoffeinträgen
- Entfernung von Gehölzen bei einer übermäßigen Verbuschung der Röhrichte, Verlandungs- und Uferbereiche
- Förderung der Vitalität des Schilfes durch Verbesserung der Wasserqualität, Vermeidung von Wellenschlag durch Schiffsverkehr, Zulassen unterschiedlicher Wasserstände im Jahresgang (Trockenfallen der Röhrichte im Spätsommer/Frühherbst fördert die Ausbreitung in die Wasserzone)
- Abstimmung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen mit dem Ziel geringstmöglicher Beeinträchtigungen von Röhrichtbeständen in potenziellen Drosselrohrsängerhabitaten
- Abstimmung der Schilfnutzung auf die Ansprüche der Art: Verzicht auf großflächige und intensive Schilfernten, Schilfnutzung nur in Form eines partiellen, mosaikartigen, rotierenden Schnittes in größeren Beständen grundsätzlich unter Belassung von Schilfpartien am Wasserrand
- Renaturierung von Abbaugewässern entsprechend den oben genannten Anforderungen der Art
- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Befahrens-, Betretungs- und Badeverbote während der Brutzeit).

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Schutz aller Brutvorkommen
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, störungsarmen Röhricht- und Schilfbeständen mit Großseggen und Büschen in Feuchtgebieten, Sümpfen sowie an Still- und Fließgewässern.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 31

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilichen, jagdlichen sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

- Erhaltung der überregional bis international bedeutsamen Bestände

Knäke (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 32

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Schaffung von weiträumigen Überflutungsräumen mit Grünland entlang der Flussläufe
- Steigerung des Grünlandanteils in offenen Landschaften
- Förderung naturnaher unterer Salzwiesen
- Erhalt bzw. Förderung natürlicher und strukturreicher Salzwiesen mit einem natürlichen Be- und Entwässerungssystem
- Erhöhung der Attraktivität der Salzwiesen (insbesondere auf dem Festland) als Rastplatz durch Förderung der natürlichen Dynamik
- Reduzierung der Gewässerverschmutzung an der Küste und im Binnenland
- Freihalten der Rast- und Nahrungsgebiete von Bauwerken

Graugans (*Anser anser*)

- Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer und ausreichend ungestörter Teile einschließlich der Uferzonen als Nahrungs- und Ruhegebiete

Saatgans (*Anser fabalis*)

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der international bedeutenden Rastplätze, insbesondere großer, störungsarmer Wasser-, Schlamm-, Ufer- und Verlandungsflächen während der Monate August bis April als Rasthabitate

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 33

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- von offenen Kulturlandschaften mit Grünland und kleinparzelligen Kulturlflächen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,
- einer Offenlandbewirtschaftung, die die Entwicklung individuenreicher Insekten-Populationen als Nahrung gewährleistet, sowie
- störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

- Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche an Fließstrecken und Stauseen einschließlich der Uferzonen als winterliche Ruhezone (Nahrungshabitate und Ruhegebiete).
- Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer und ausreichend ungestörter Fluss- und Stauseeuferbereiche als Bruthabitate, insbesondere Flachwasser- und Röhrichtbereiche sowie naturnahe Seeufer-Gehölze in Abschnitten mit hervorgehobener Bedeutung

Baumfalke (*Falco Subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Blässhuhn (*Fulica atra*)

- Erhaltung der überregional bis international bedeutsamen Bestände

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Hochmooren
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von Streuobstwiesen
- Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 34

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- von weitläufigem, nährstoffarmem, extensiv genutztem Grünland und Magerrasen mit alten Hecken, Feldgehölzen, markanten hohen Einzelbäumen und Wegrainen,
- von Streuobstwiesen, Ackersäumen, Brachen, grasigen oder sandigen Wegen sowie
- störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren
- Extensive Grünlandbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Sicherung der Brutvorkommen in noch besiedelten Gebieten.

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, weitgehend unverbüshten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

- Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung von strukturreichen Gehölz-Offenland-Komplexen aus Auwaldbereichen mit naturnahen Waldsäumen und Ufergehölzsäumen
- Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung von Verlandungszonen mit Röhrichtgürteln, Weidengebüschen und Hochstaudenfluren an Seen und Weihern sowie entlang von Bächen und Gräben

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

- Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilfinseln, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als Sing- und Übersichtswarten

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 35

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen
- Extensivierung intensiv genutzter Wiesen und Weiden, Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher
- Entschärfung gefährlicher Freileitungen in Feuchtgebieten.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- von geeigneten Durchzugshabitaten in der extensiv genutzten offenen Kulturlandschaft sowie
- strukturierter insektenreicher Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden).

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- feuchter bis nasser Bereiche in lichten, sehr strukturreichen Mischwäldern mit niedriger Strauchschicht und Blößen sowie
- störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 37

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

- Unverschmutzte Meeresgebiete
- Rastplätze und deren weitere Umgebung sind frei von Bauwerken (v. a. Offshore-Windparks)
- Ungenutzte natürliche Muschelbestände mit einem hohen Anteil an für Enten nutzbaren Größenklassen
- Ungestörte Rast- und Mauseergebiete
- Geringe durch Menschen verursachte Mortalität

Rotschenkel (*Tringa tetanus*)

- Großflächig unbeweidete, strukturreiche Salzwiesen
- Ausgedehnte feuchte Grünlandflächen
- Wiedervernässte Hochmoore und andere Feuchtgebiete
- Großflächig extensiv genutztes Grünland
- Störungsarme Brutgebiete.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- von unzerschnittenem, weitläufigem, offenem feuchtem, extensivem Grünland, naturnahen Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammgebieten und feuchten Äckern,
- hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten sowie
- störungsarmer Brut-/ Rast- und Nahrungshabitats.

3.6 Kurzcharakterisierung Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (Nr. 2732-473) (Gebietsnummer DE-2832-401)

Das Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelalbe“ mit ca. 28.550 ha umfasst eine offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 38

Folgende wildlebende Vogelarten sollen erhalten werden:

Gruppe	Artname
Anhang I Vogelarten	Alcedo atthis (Eisvogel), Caprimulgus europaeus (Ziegenmelker), Ciconia ciconia (Weissstorch), Ciconia nigra (Schwarzstorch), Circus aeruginosus (Rohrweihe), Circus pygargus (Wiesenweihe), Crex crex (Wachtelkönig), Cygnus columbianus bewickii (Zwergschwan), Cygnus cygnus (Singschwan), Dendrocopos medius (Mittelspecht), Dryocopus martius (Schwarzspecht), Emberiza hortulana (Ortolan), Grus grus (Kranich), Haliaeetus albicilla (Seeadler), Lanius collurio (Neuntöter), Lullula arborea (Heidelerche), Milvus migrans (Schwarzmilan), Milvus milvus (Rotmilan), Pernis apivorus (Wespenbussard), Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn), Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)
Zugvögel	Anser albifrons (Blässgans), Anser fabalis (Saatgans), Aythya fuligula (Reiherente), Gallinago gallinago (Bekassine), Jynx torquilla (Wendehals), Muscicapa striata (Grauschnäper), Numenius arquata (Großer Brachvogel), Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer), Streptopelia turtur (Turteltaube), Tadorna tadorna (Brandgans), Vanellus vanellus (Kiebitz)

Folgende Erhaltungsziele bestehen:

Eisvogel (*Alcedo atthis*):

- Erhaltung der naturnahen Gewässer
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

- Maßnahmen zur Förderung der Regeneration der Großinsektenfauna (z. B. geringere Ausräumung der bodennahen Schichten, Belassen von Totholz, extensive Waldnutzung);
- Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit Erhaltung der verbliebenen offenen Heiden und Moore und extensiv genutzten Grünlandflächen, Erhaltung und Schaffung von störungsfreien Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten und zusätzliche Auslichtung der Waldteile, kein Ausmähen von Schonungen und waldnahen Grünländern vor August; Förderung lichter Waldstrukturen; Besucherlenkung in übererschlossenen Bereichen;
- Keine Verfüllungen von Abgrabungsflächen.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 39

Weissstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest Natur nahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete,
- von naturnahen Fließgewässern, Feuchtgebieten und strukturreichem Grünland als Nahrungshabitats sowie
- der Störungsfreiheit zur Reproduktionszeit im Bereich besetzter Brutbäume.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung und Schutz der ursprünglichen Nisthabitats
- Erhaltung von Grünland und ggf. Wiedervernässung feuchter Grenzertragsböden;
- Erhaltung und extensive Nutzung von Grenzertragsstandorten;
- Einrichtung zusätzlicher Brachflächen und Randstreifen;
- Schutz bekannter Brutstandorte durch Absprachen mit den jeweiligen Landbesitzern;
- Lenkung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten, Verbot von Modellflugbetrieb in den Brut- und Rastgebieten, Vermeidung der Errichtung vertikaler Strukturen;
- Management zur Brutzeit.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 40

Wachtelkönig (Crex crex)

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen. Aufgrund geringer Ortstreue der Art sind Schutzmaßnahmen nur in großem Maßstab sinnvoll
- Abstimmung von Mähterminen und kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen von Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit), Wahl des Mähgerätes (z. B. Balkenmäher)
- Management und Vertragsnaturschutz
- Absicherung von Freileitungen
- Schaffung oder Erhalt von erhöhten Vegetationsstrukturen, die von den Vögeln bei ihrer Ankunft als Rufplätze genutzt werden können

Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Singschwan (Cygnus cygnus)

- Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche an Fließstrecken und Stauseen einschließlich der Uferzonen als winterliche Ruhezone (Nahrungshabitate und Ruhegebiete).

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitat
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 41

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhalten einer halboffenen Landschaftsstruktur und eines lückig-kurzrasigen Bodenbewuchses.
- In Pflegemaßnahmen sollten verbuschte Heiden wieder aufgelichtet und Aufwuchswälder wieder geöffnet werden.
- Als gezielte Schutzmaßnahme für die Heidelerche können Stellen mit besonders flachgründig-steinigem Boden stärker durch Schafe beweidet werden

Schwarzmilan (*Milvus migraines*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen, insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Feuchtgebieten im Wald

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 43

Steinschmätzer (*Oenanthe Oenanthe*)

- Geringere Eutrophierung und extensivere Nutzung
- Erhalt und Wiederherstellung von Dünen- und Sandgebieten
- Erhalt ständig neu geschaffener Muster aus Roh-/Offenbodenflächen und schütter bewachsenen Sukzessionsstadien (v. a. auf militärischen Übungsflächen)
- Offene Bodenstellen an Magerstandorten bleiben erhalten.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- Erhalt und Entwicklung vielfältig genutzter Agrarlandschaften mit hohem Anteil an Feldgehölzen, Hecken und Wäldern
- Reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks durch enge Verzahnung von Sommer- und Wintergetreide, Brachen sowie ungenutzten kräuterreichen Wegrandstreifen und Saumstrukturen zur Sicherung des Nahrungsangebotes

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

- Unverschmutzte Meeresgebiete
- Rastplätze und deren weitere Umgebung sind frei von Bauwerken (v. a. Offshore-Windparks)
- Ungenutzte natürliche Muschelbestände mit einem hohen Anteil an für Enten nutzbaren Größenklassen
- Ungestörte Rast- und Mausegebiete
- Geringe durch Menschen verursachte Mortalität

Rotschenkel (*Tringa tetanus*)

- Großflächig unbeweidete, strukturreiche Salzwiesen
- Ausgedehnte feuchte Grünlandflächen
- Wiedervernässte Hochmoore und andere Feuchtgebiete
- Großflächig extensiv genutztes Grünland
- Störungsarme Brutgebiete.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- von unzerschnittenem, weitläufigem, offenem feuchtem, extensivem Grünland, naturnahen Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammgebieten und feuchten Äckern,
- hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten sowie
- störungsarmer Brut-/ Rast- und Nahrungshabitate.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 46

4. Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen der nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete

Da das geplante Änderungsvorhaben auf dem Werksgelände in Lauenburg realisiert werden soll, findet ein direkter Eingriff in die Fläche der betreffenden nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“, „Stecknitz-Delvenau“, „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“, „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ / Vogelschutzgebiete „Niedersächsische Mittelbe“, „Mecklenburgisches Elbetal“) nicht statt. Damit ist eine direkte Betroffenheit z. B. in Form einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme auszuschließen.

Die einzigen möglichen Wirkfaktoren, Luftschadstoff- und Lärmemissionen und Gewässerverunreinigung, werden im Folgenden näher betrachtet und bewertet werden.

4.1 Belastung durch Luftschadstoffemissionen

Die folgenden Emissionsquellen sind im Rahmen des geplanten Vorhabens hinsichtlich ihrer Emissionen zu betrachten:

- EQ 1: Kessel 1 aus 2012 (Bosch) mit einer FWL von 3,4 MW, Betrieb mit Heizöl EL
- EQ 2: Kessel 2 aus 1997 (Loos) mit einer FWL von 4,9 MW, Betrieb mit Recyclingöl, Reraffinat (aufbereitetes Altöl) oder Heizöl EL

Die über die Emissionsquellen abgeleiteten Emissionen entstammen den Verbrennungsprozessen bei der Dampferzeugung.

Der bestehende Kessel 1 wird weiterhin mit Heizöl EL betrieben. Die Abgase werden weiterhin über einen eigenen Zug eines bestehenden 30 m hohen Kamins (3-zügig) abgeleitet.

Der bestehende Kessel 2 wird wie bisher mit Recyclingöl betrieben werden, daneben soll auch sog. Reraffinat zum Einsatz kommen, welches nicht als Abfall eingestuft ist und grundsätzlich, als ein dem Heizöl EL ähnlicher Brennstoff betrachtet werden kann. Für den Betrieb mit Recyclingöl sind entsprechend die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV einschlägig, für den Betrieb mit Reraffinat § 11 der 44. BImSchV, für den Betrieb mit Heizöl EL ist ebenfalls § 11 der 44. BImSchV einschlägig. Der Recyclingöl-Kessel verfügt über eine Rauchgasreinigung. Innerhalb dieser Rauchgasanlage werden im ersten Schritt (Nasswäscher) die sauren Bestandteile (HCl, CO₂, etc.) und Grobstaub herausgewaschen. Im anschließenden Schritt wird das Rauchgas wieder erwärmt, getrocknet und einem Gewebefilter zugeführt. Dort werden die restlichen Staubanteile herausgefiltert, so dass nur gereinigtes Rauchgas in den einzügigen Schornstein (30 m Höhe) gelangt.

Prognose der Emissionsmassenströme aus gefassten Quellen

Nachfolgend sind die maximal möglichen Emissionsmassenströme in Bezug auf die Luftschadstoffe Stickoxide und Schwefeloxide dargestellt. Hierzu wird jeweils der ungünstigste Betriebszustand betrachtet (Kessel 1 Heizölbetrieb; Kessel 2 Betrieb mit Recyclingöl).

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 47

	EQ 1 Kessel 1 Heizöl	EQ 2 Kessel 2 Recyclingöl	Gesamt- Emissionsmassenstrom
Abgasvolumenstrom [N, tr m³/h]	3.400	7.500	
Schwefeloxide	-	50 mg/m ³	0,375 kg/h
Stickstoffoxide	200 mg/m ³	250* mg/m ³	2,555 kg/h

* Für den Tagesmittelgrenzwert von Stickstoffdioxid wird im Rahmen des Genehmigungsantrages ein Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV gestellt, da die Einhaltung des Grenzwertes nach § 8 der 17. BImSchV analog der an den anderen Standorten bestehenden MEWA-Anlagen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist. Versuche (begleitet von der Fachfirma ERC für Entstickungsanlagen) mit Harnstoffeindüsung (SNCR-Verfahren) zeigten, dass damit der Grenzwert nicht sicher eingehalten werden kann. Geplant ist, durch eine geregelte Wasserbeimischung im Brennstoff vor dessen Verbrennung die Flamme zu quensen und so ein Maximum von Stickstoffemissionsvermeidung zu ermöglichen. Die Wirksamkeit der Wasserbeimischung wurde von der Fa. MEWA in einer Versuchsreihe im November und Dezember 2020 getestet. Das Fazit der Versuchsreihe ist, dass mit ca. 10 % zusätzlichem Wasser im Recyclingöl die Nox-Entstehung auf unter 200 mg/m³ gesenkt werden kann. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen höhere Nox-Ausgangsfrachten im Recyclingöl nicht auf 200 mg/m³ abgesenkt werden können. Damit kann entsprechend der vorgenommenen Betrachtungen ein Grenzwert von 250 mg/m³ sicher eingehalten werden. Die Versuchsberichte des SNCR Eindüversuchs und der Wasserbeimischungsversuchsreihe sind dem Genehmigungsantrag in Kap. 4.1 beigefügt.

Vergleich Bagatellmassenströme

Die nachfolgende Tabelle stellt die Emissionsmassenströme für Stickstoffoxide und Schwefeloxide den dazugehörigen Bagatellmassenströmen nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft gegenüber.

	Bagatellmassenstrom gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft [kg/h]	Planzustand [kg/h]
Schwefeloxide	15	0,375
Stickstoffoxide	15	2,555

Der vorgenommene Vergleich der Emissionsmassenströme Stickstoffoxide und Schwefeloxide der Gesamtanlage im Planzustand mit den dazugehörigen Bagatellmassenströmen nach der Nr. 4.6.1.1 TA Luft hat gezeigt, dass eine Ermittlung der Immissionskenngrößen durch Ausbreitungsrechnung für diese Stoffe im Regelfall nicht erforderlich ist. Durch die Unterschreitung des Bagatellmassenstroms ist davon auszugehen, dass schädliche Wirkungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Es liegt jedoch durch die Lage des Standortes ein hinreichender Anhaltspunkt für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft in Bezug auf die Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor, wodurch der Anhang 8 TA Luft heranzuziehen ist. Hierfür wurde die Gesamtzusatzbelastung des geplanten Vorhabens für die Deposition von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid durch eine Ausbreitungsrechnung im Rahmen der Immissionsprognose unter Verwendung von AUSTAL View ermittelt. Die Immissionsprognose liegt den Antragsunterlagen in Kap. 4.10 bei.

Für die Beurteilung anhand der in Anhang 8 der TA Luft beschriebenen Abschneidekriterien sind zunächst die Stickstoff- und Säureeinträge aus den Depositionswerten an den Analysepunkten zu errechnen. Als Einwirkbereich der Anlage gelten nur Flächen, auf denen das Kriterium von

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 48

0,3 kg N/(ha*a) oder das Kriterium von **0,04 keq/(ha*a)** erreicht wird. Es gilt zu prüfen, ob eine Überschneidung des Einwirkungsbereiches mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vorliegt.

Hierfür wird der Ort des Immissionsmaximums innerhalb des Beurteilungsradius betrachtet. Der Ort befindet sich am nördlichen Rand des FFH-Gebietes „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“ und südlich des FFH-Gebietes „Stecknitz-Delvenau“. Dazu werden die drei Analysepunkte an den in Hauptwindrichtung gelegenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet. Die Stickstoff- und Säureeinträge werden hierfür durch Faktoren zur Berücksichtigung des Molekularmassenanteils aus den Ausgabewerten für die Deposition errechnet (Faktor 3,3 für NO₂, Faktor 2,14 für NO und Faktor 2 für SO₂). Die Säureäquivalente ergeben sich nach folgender Gleichung:

$$eq \frac{N + S}{ha * a} = N_{Dep,ges} * \frac{1000}{14} + S_{Dep,ges} * \frac{1000}{16}$$

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der in der Immissionsprognose errechneten Stickstoff- und Säureeinträge durch Überlagerung der für den Immissionsschwerpunkt ermittelten Maximalwerte und an den Analysepunkten.

Überlagerung Maxima	
NO ₂ DEP AUSTAL [kg/(ha*a)]	0,222
Davon N (Faktor 3,3)	0,067
NO DEP AUSTAL [kg/(ha*a)]	0,176
Davon N (Faktor 2,14)	0,082
Summe der Stickstoffeinträge aus NO und NO₂ [kg N/(ha*a)]	0,149
SO ₂ DEP AUSTAL [kg/(ha*a)]	0,725
Davon S (Faktor 2)	0,363
Säureäquivalente aus N und S [keq]	0,0333

Die Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) und 0,04 keq werden am Ort der Immissionsmaxima durch die berechneten Stickstoff- und Säureeinträge nicht überschritten bzw. deutlich unterschritten. Auf eine detaillierte Auswertung der Analysepunkte wurde daher im Rahmen der Immissionsprognose verzichtet, da diese auf jeden Fall unterhalb des Maximalwertes liegen werden.

Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der in der Nähe des Standortes Lauenburg befindlichen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“, „Stecknitz-Delvenau“, „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und „Niedersächsische Mittelelbe“ im Hinblick auf durch das geplante Vorhaben der Fa. MEWA zu erwartende Stickstoff- und Säureeinträge nicht zu besorgen.

4.2 Belastung durch Lärmemissionen

Als maßgeblicher Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm gilt der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Als maßgebliche Immissionsorte wurden die Orte mit der geringsten Entfernung zum Kesselhaus (Anlagenstandort) ausgewählt. Hierzu zählen das nächstgelegene FFH- und Vogelschutzgebiet.

FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“

ca. 100 m Entfernung vom Anlagenstandort

Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“

ca. 490 m Entfernung vom Anlagenstandort

Zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen durch Lärm auf das Brutverhalten von Vögeln (FFH-Gebiet: „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“, Nr.: 2628-392; Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“, Nr.: 2732-473), Mindestabstand von ca. 100 m (FFH-Gebiet) und ca. 490 m (Vogelschutzgebiet), kann hilfsweise auf Untersuchungen des Kieler Institutes für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz zurückgegriffen werden (Reck (2001): Lärm und Landschaft, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44). Danach wäre ab einer Lärmschwelle von 47 dB(A) mit einer Verringerung der Lebensraumeignung durch Lärm bei Brutvögeln zu rechnen.

Einer konservativen Annahme entsprechend wird daher die Lärmschwelle von 47 dB(A), basierend auf der Untersuchung des Kieler Institutes für Landschaftsökologie, als Vergleichswert für die durch die geplante Anlage resultierenden Schallimmissionen als Beurteilungswert für das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet herangezogen.

Des Weiteren ergeben sich, entsprechend der für das Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ ausgewiesenen geschützten Vogelarten und unter Verweis auf die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Ausgabe 2010), nachfolgend genannten kritische Schallpegel für die geschützten Vogelarten:

Mittelspecht	58 dB(A) _{tags}
Schwarzspecht	58 dB(A) _{tags}
Tüpfelsumpfhuhn	52 dB(A) _{tags}
Wachtelkönig	47 dB(A) _{nachts}
Ziegenmelker	47 dB(A) _{nachts}

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 50

Für die weiteren im Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ genannten Vogelarten werden in der vorgenannten Arbeitshilfe keine kritischen Schallpegel genannt.

Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet weisen die gleiche Lärmschwelle auf. Daher wird der Schalleistungspegel des FFH-Gebiets aufgrund der näheren Entfernung zum Kesselhaus betrachtet. Für das FFH-Gebiet bei einem Abstand von ca. 100 m darf das Kesselhaus einen maximalen Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) aufweisen. Aus einem Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) ergibt sich rechnerisch ein maximaler Schalldruckpegel von 37 dB(A) (10 dB(A) unterhalb der Lärmschwelle von 47 dB(A)) für das FFH-Gebiet. Durch die größere Entfernung zum Vogelschutzgebiet von ca. 490 m wird davon ausgegangen, dass mit einem Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) auch andere Vogelarten, unabhängig von deren Schutzstatus, nicht durch die Lärmimmissionen beeinflusst werden. Somit ist das FFH-Gebiet der relevante Immissionsort und ein maximaler Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) anzusetzen.

In diesem Fall wäre eine Wirkbeziehung des Vorhabens auf die betrachteten Immissionsorte auszuschließen: Liegt der Immissionsanteil mindestens 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten, ist das sogenannte „erweiterte Irrelevanzkriterium“ der TA Lärm erfüllt; die betrachteten Immissionsorte liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm so dann nicht mehr im Einwirkungsbereich der betrachteten (Teil-)Anlage bzw. des betrachteten Vorhabens/Aggregates.

Laut Betreiberangaben von 1998 sind keine Anlagenteile mit einem Schalleistungspegel ≥ 85 dB(A) im Kesselhaus vorhanden. Gründe zur Annahme, dass dieser Schalleistungspegel aktuell nicht mehr eingehalten wird, liegen nicht vor. Durch das geplante Vorhaben werden keine baulichen oder anlagentechnischen Änderungen durchgeführt. Damit wird davon ausgegangen, dass eine Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels des Kesselhauses von ca. 85 dB(A) gewährleistet werden kann. Mit der Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels durch die Anlage kann eine Beeinflussung des Beurteilungspegels am maßgeblichen Immissionsort durch das Vorhaben verneint werden (für die übrigen in weiterer Entfernung zum Vorhabenstandort gelegenen Immissionsorte wird daher ebenso davon ausgegangen).

4.3 Belastung durch wassergefährdende Stoffe

Auf dem Werksgelände sind zwei doppelwandige Heizöl-Lagertanks (BE 5001, Nebeneinrichtung) mit je 50 m³ Lagerkapazität, wovon einer ausschließlich zu Lagerung für Heizöl genutzt wird und der andere zudem für die Lagerung von Recyclingöl und Reraffinat. Zur Befüllung der Lagertanks besteht ein Abfüllplatz (BE 5010, Nebeneinrichtung) mit einem Füllvolumen von 50 m³ und der Gefährdungsstufe C. Außerdem ist ein Recyclingöl-Tagestank (BE 6001, Nebeneinrichtung) mit 2 m³ Lagerkapazität vorhanden. Heizöl hat nach AwSV einer Wassergefährdungsklasse von 2 und durch das Lagervolumen von 50 m³ ist der doppelwandige Heizöl-Lagertank der Gefährdungsstufe C zuzuordnen. Das Recyclingöl hat eine Wassergefährdungsklasse von 3 und der Tagestank ist mit einem Volumen von 2 m³ nach AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Da das Reraffinat die Wassergefährdungsklasse 3 hat, ist somit der Lagertank, welcher zukünftig zur Lagerung von Heizöl EL, Recyclingöl oder Reraffinat genutzt werden soll, mit einem Volumen von 50 m³ nach AwSV der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 51

Durch den Antrag ergeben sich keinerlei Änderungen in der Einstufung der bestehenden AwSV-Anlagen. Es sind keine baulichen Änderungen nötig. Sämtliche Anforderungen gemäß AwSV sind dementsprechend weiterhin vollständig erfüllt. Die bestehenden Informationen und Dokumentationen entsprechen somit nach wie vor den vorgeschriebenen Bestimmungen und gewährleisten die Sicherheit im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß den geltenden Richtlinien.

4.4 Beurteilungsergebnis

Direkte Wirkfaktoren können für das beantragte Projekt nicht identifiziert werden. Auswirkungen indirekter Wirkfaktoren (Luftschadstoffemissionen, Lärmemissionen, wassergefährdende Stoffe) können als irrelevant eingestuft werden. Insofern sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der entsprechenden Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus nicht zu erwarten und das Vorhaben ist insgesamt nicht dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen wie z. B. Veränderungen in den Lebensräumen der NATURA 2000-Gebiete auszulösen - die umliegenden NATURA 2000-Gebiete sind insofern weder direkt noch indirekt durch mögliche Vorhabenswirkungen betroffen.

Weitere Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatschG sind somit nicht erforderlich.

- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung - Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 52